



**Satzung
des LAZ Mosbach / Elztal e.V.**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 25.03.1991 gegründete Verein führt den Namen Leichtathletik-Zentrum Mosbach / Elztal e.V. und hat seinen Sitz in Mosbach.
- (2) Der Verein ist unter der Nr. VR 440475 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbunds Nord e.V., des Badischen Leichtathletik-Verbands e.V., des Baden-Württembergischen Triathlonverbands e.V. und des Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbands e.V.. Er kann Mitglied weiterer Sportfachverbände und Organisationen werden, wenn dies dem Satzungszweck dient.
- (4) Der Verein arbeitet auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er lehnt Doping als Mittel zur persönlichen Leistungssteigerung im Sport kategorisch ab und verlangt von seinen Mitgliedern eine entsprechende Haltung.
- (5) Der Verein lehnt alle Bindungen parteipolitischer, religiöser oder rassistischer Art ab und verlangt von seinen Mitgliedern eine entsprechende Toleranz.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports, derzeit insbesondere in den Bereichen Leichtathletik und Triathlon. Er dient damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Seine Jugendarbeit verfolgt das Ziel junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und beizutragen, dass sie zu gesunden, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 - b) die Durchführung eines zielgruppenorientierten Trainingsbetriebs
 - c) die Durchführung von Sportveranstaltungen
 - d) die Beteiligung an Wettkämpfen
 - e) die Durchführung von allgemeinen oder sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Startgemeinschaften
 - g) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Amtsträger des Vereins und Mitglieder des Vereins, die im Auftrag des Vereins tätig werden, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für die Teilnahme an Wettkämpfen besteht der Anspruch nur, wenn die Anmeldung durch den Verein oder im Auftrag des Vereins erfolgte. Einzelheiten und auch eine Antragsfrist können in der Finanzordnung bestimmt werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



- (7) Die Mitglieder des Präsidiums können als pauschalen Ersatz neben nachgewiesenen Auslagen maximal den Betrag nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) erhalten. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse für den Verein im Sinne der Satzung zeigt.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle gemäß § 2 BGB volljährigen Mitglieder, die selbst aktiv Sport treiben möchten.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind alle gemäß § 2 BGB noch nicht volljährigen Mitglieder, die selbst aktiv Sport treiben möchten. Kinder sind jugendlichen Mitgliedern gleichgestellt, sofern sich aus der Satzung nichts Gegenteiliges ergibt.
- (5) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich im Verein selbst nicht sportlich betätigen, im Übrigen aber insbesondere finanziell die Ziele und Zwecke des Vereins durch einen steuerlich nicht absetzbaren Mitgliedsbeitrag fördern wollen.
- (6) Der Verein vergibt Ehrungen, darunter die Ehrenmitgliedschaft. Das Nähere regelt die Ehrungsordnung.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Aufnahme erworben. Sie ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige benötigen hierfür die Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand oder die Vereins-Geschäftsstelle zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Aufnahmeantrags, sofern der Antrag nicht durch Vorstandsbeschluss innerhalb von 2 Monaten nach Antragsingang abgelehnt wird. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Eine Vererbung findet nicht statt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ämter im Verein.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Vorstand oder der Vereins-Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von einem Monat (Stichtag: 30.11. des entsprechenden Jahres) zu erklären. Das Recht zur fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist und es mit einem Betrag in Zahlungsrückstand ist, der einen Jahresbeitrag übersteigt oder wenn es mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung in Verzug ist. In der zweiten Mahnung ist die Streichung von der Mitgliederliste anzukündigen. Erfolgt auch danach keine fristgerechte Zahlung der offenen Beträge, kann das Präsidium die Streichung von der Mitgliederliste beschließen.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung verstößt
 - b) sich grob unsportlich oder unehrenhaft verhält
 - c) das Ansehen des Vereins grob schädigt
 - d) den inneren Frieden des Vereins stört
 - e) seine Stellung im Verein für politische oder konfessionelle Agitation missbraucht



- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds kann von einem Vorstandsmitglied oder von mindestens zehn volljährigen Mitgliedern beantragt werden. Dem Auszuschließenden ist rechtliches Gehör zu gewähren. Das Präsidium beschließt über den Ausschluss in grundsätzlich geheimer Abstimmung. Es ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Auszuschließende hat hierbei kein Stimmrecht. Der erfolgte Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich bekannt zu geben. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch in geheimer Abstimmung. Es ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Ausgeschlossenen schriftlich bekannt zu geben.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Stimmabgabe muss höchstpersönlich erfolgen – auch bei jugendlichen Mitgliedern. Eine Stimmrechtsübertragung, Bevollmächtigung oder schriftliche Stimmabgabe ist unzulässig.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Sie haben Anspruch auf Entscheidung über ihre Anträge. Die Mitglieder wirken in der Mitgliederversammlung an der Willensbildung im Verein und der Kontrolle der Organe des Vereins mit.
- (3) Alle Mitglieder und die Erziehungsberechtigten der jugendlichen Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
- (4) Alle ordentlichen und jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an den Übungs- und Trainingsstunden des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Belegungspläne und der Hausordnung zu benutzen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verein sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) die beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen
 - c) ihre aktuelle Anschrift dem Verein mitzuteilen
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu zahlenden Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag kann sich aus einem Grundbeitrag und einem Abteilungsbeitrag zusammensetzen. Eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge nach sachlichen Kriterien ist zulässig. Das Präsidium ist berechtigt, bestimmte Mitgliedergruppen (z.B. die Ehrenmitglieder) beitragsfrei zu stellen bzw. für bestimmte Mitgliedergruppen (z.B. die Amtsträger) einen reduzierten Mitgliedsbeitrag festzusetzen. Das Präsidium kann in besonderen Härtefällen Mitgliedsbeiträge stunden oder erlassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung besonderer Aufwendungen Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen die Summe von drei Jahresbeiträgen nicht übersteigen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Kreis der Mitglieder, von denen Umlagen erhoben werden, nach sachlichen Kriterien einzuschränken.



§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) das Präsidium
 - c) die Mitgliederversammlung
- (2) Alle Ämter im Verein stehen Personen jedweden Geschlechts gleichermaßen offen, auch wenn diese Satzung nur die männliche Sprachform verwendet.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden Verwaltung
 - b) dem Vorsitzenden Sport
 - c) dem Vorsitzenden Finanzen
- (2) Jeder ist für den Verein allein vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein. Auch ein nicht vollständig besetzter Vorstand ist beschlussfähig.
- (3) Der Vorstand ist das leitende Gremium des Vereins. Er führt die von der Mitgliederversammlung und dem Präsidium gefassten Beschlüsse durch. In den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet er eigenständig.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 9

Das Präsidium

- (1) Das Präsidium bilden
 - a) die Mitglieder des Vorstands (§ 8 Abs. 1)
 - b) der Protokollführer
 - c) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - d) die Abteilungsleiter oder Stellvertretenden Abteilungsleiter
 - e) der Jugendleiter
 - f) bis zu 5 Beisitzer
- (2) Das Präsidium entscheidet in den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten eigenständig. Es ist für den Erlass von Ordnungen zuständig, für die Einsetzung von Ausschüssen, für die kommissarische Besetzung eines Amtes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers, sowie für die Koordination der Arbeit der Abteilungen mit der des Vereins. Es beschließt über Grundstücksgeschäfte sowie über alle Gegenstände die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss fassende Organ des Vereins. Ihre Entscheidungen und Beschlüsse sind für alle anderen Organe und die Amtsträger des Vereins verbindlich.
- (2) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ergibt sich aus § 5 Abs. 1. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob sie öffentlich oder nicht-öffentlich tagt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich spätestens bis zum Ende des zweiten Quartals statt.



- (4) Die ordentliche sowie eine außerordentliche Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand in Textform (§ 126 b BGB) einberufen. Ebenso soll auf der Homepage des Vereins auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Die Einberufung hat mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen. Die Tagesordnung wird eine Woche vor dem Termin durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder das Präsidium dies beschließt oder wenn ein Drittel aller Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die Einberufung und die Veröffentlichung der Tagesordnung gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Versammlung bei einem Mitglied des Vorstands oder der Vereins-Geschäftsstelle eingegangen sind, werden in der Tagesordnung berücksichtigt. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur zur Beratung und Beschlussfassung gelangen, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit hierfür ausspricht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind in vollem Wortlaut aufzunehmen. Das Original des Protokolls ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des gewählten Protokollführers bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahlen der Amtsträger
 - b) die Bestätigung der Abteilungsleiter und der Stellvertretenden Abteilungsleiter
 - c) die Bestellung von bis zu drei Wahlleitern zur Durchführung der Wahlen
 - d) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen nach Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise
 - e) die Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums
 - f) die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums
 - g) die Beschlussfassung über Anträge
 - h) die Änderung oder Neufassung der Vereinssatzung
 - i) die Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds
 - j) die Beschlussfassung über die Fusion mit einem anderen Verein
 - k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12

Die Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich fachlich in Abteilungen. Abteilungen bestehen für solche Sportarten, für die es einen Fachverband im Deutschen Olympischen Sportbund gibt.
- (2) Das Präsidium beschließt über die Einrichtung neuer Abteilungen oder die Auflösung bestehender Abteilungen.
- (3) Die Abteilungen sind für die Durchführung eines geregelten Trainings- und Wettkampfbetriebes innerhalb ihrer Sportart verantwortlich.
- (4) Jede Abteilung kann von einem Abteilungsleiter und gegebenenfalls einem stellvertretenden Abteilungsleiter geleitet werden. Abteilungen können weitere Mitarbeiter haben. Nähere Einzelheiten sind in einer Abteilungsordnung zu regeln.



- (5) Der Abteilungsleiter oder der Stellvertretende Abteilungsleiter haben Stimmrecht im Präsidium. Sind beide anwesend, liegt das Stimmrecht beim Abteilungsleiter. Den Abteilungen obliegt die Vertretung des Vereins bei Verbandstagen ihrer Sportart auf Kreis- oder Landesebene, sofern der Verein Delegationsrecht besitzt.
- (6) Die Arbeit der Abteilungen wird durch die Abteilungsversammlung bestimmt. Sie findet mindestens alle zwei Jahre statt und zwar rechtzeitig vor einer Mitgliederversammlung mit Neuwahlen. Der Abteilungsleiter, der Stellvertretende Abteilungsleiter und eventuelle weitere Mitarbeiter der Abteilung werden bei der Abteilungsversammlung gewählt. Für das Stimmrecht gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht an jeder Abteilungsversammlung teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Stimmrecht haben sie nur, wenn sie selbst der Abteilung angehören.
- (8) Mitglieder des Vereins können mehreren Abteilungen angehören.

§ 13

Die Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands an.
- (2) Die Aufgaben und Kompetenzen der Jugendabteilung sind in einer Jugendordnung zu regeln. Diese darf zur Satzung des Vereins nicht in Widerspruch stehen.

§ 14

Allgemeine Regelungen der Vereinsverwaltung

- (1) Der Vorstand und das Präsidium werden von einem Mitglied des Vorstands einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (§126 b BGB) oder in Eilfällen auch telefonisch.
- (2) Die Einberufung des Präsidiums soll unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Sitzungen sind nicht-öffentlich.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Sitzungen des Vorstands und des Präsidiums werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Es wird ein Sitzungsprotokoll gefertigt. Die gefassten Beschlüsse sind in vollem Wortlaut aufzunehmen. Das Original des Protokolls ist vom Protokollanten und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Mitglieder des jeweiligen Organs erhalten eine Ausfertigung des Protokolls.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies von einem Fünftel der anwesenden Organ-Mitglieder beantragt werden.
- (6) Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes regelt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ämterhäufung begründet kein mehrfaches Stimmrecht.
- (7) Jedem Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr steht das aktive Wahlrecht zu. In die Ämter des Vorstands können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. In das Amt des Jugendleiters können Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr gewählt werden.
- (8) Alle Wahlen erfolgen in den nach der Satzung hierfür vorgesehenen Organen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Ein gewählter Amtsträger kann nur von demjenigen Organ abberufen werden, das ihn gewählt hat. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl ihre schriftliche Einverständniserklärung zur Wahl und zur Annahme des Amtes vorliegt.
- (9) Die Wahlen zu den Ämtern des Vorstands erfolgen in getrennten Wahlgängen. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, ist offene Wahl zulässig; ansonsten ist zwingend geheim zu wählen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich



vereinigen kann. Wird diese Mehrheit nicht erreicht oder ergibt der erste Wahlgang Stimmgleichheit, so ist im zweiten Wahlgang zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. Bei der Stichwahl genügt die relative Mehrheit. Die gewählten Personen sind nach der Wahl zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

- (10) Die Beisitzer im Präsidium und die Kassenprüfer können jeweils in einem Wahlgang en bloc gewählt werden, wenn nicht mehr Kandidaten als zu wählende Amtsträger vorhanden sind und sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt.

§ 15

Ordnungen

- (1) Zur Regelung der Arbeit im Verein erlässt das Präsidium Ordnungen.
- (2) Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (3) Die Abteilungen können sich eigene Abteilungsordnungen geben. Diese dürfen der Satzung nicht widersprechen. Die Abteilungsordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Präsidium.
- (4) Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung erlassen. Sie darf der Satzung nicht widersprechen. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

§ 16

Geschäftsstelle, Mitarbeiter, Ausschüsse

- (1) Das Präsidium kann eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle zur Erledigung der allgemeinen Verwaltungsarbeiten und Unterstützung der ehrenamtlichen Amtsträger einrichten.
- (2) Das Präsidium kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke auch Dienst- und Arbeitsverhältnisse begründen und beenden.
- (3) Das Präsidium kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben oder die Vorbereitung und Durchführung bestimmter Projekte Ausschüsse einsetzen. Ein Ausschuss kann einem Amtsträger zugeordnet werden, der diesem Ausschuss vorsteht und ihn leitet.
- (4) Verträge mit nebenberuflichen Übungsleitern gegen eine angemessene Vergütung werden durch den Vorstand beschlossen.

§ 17

Finanzen, Kassenprüfung

- (1) Der Vorsitzende Finanzen besorgt die finanziellen und steuerlichen Angelegenheiten des Vereins nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes.
- (2) Das Präsidium stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf. Nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung. Nähere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- (3) Das Präsidium kann genehmigen, dass die Abteilungen und die Jugendabteilung eigene Kassen führen dürfen. Das wirtschaftliche Ergebnis dieser Kassen ist nach Ende eines Geschäftsjahres vom jeweiligen Kassierer dem Vorsitzenden Finanzen mitzuteilen. Dieser führt das Ergebnis der einzelnen Kassen mit der Hauptkasse des Vereins zusammen. Der Vorsitzende Finanzen erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenlage des Vereins.
- (4) Die Kasse des Vereins ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Prüfung erfolgt durch zwei gewählte Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören und selbst keine Abteilungskasse bzw. Jugendkasse führen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie Entlastung des Vorsitzenden Finanzen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung aller oder einzelner Kassen anordnen.



§ 18

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet und gespeichert.
- (2) Die Wahrung der sich aus den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen ergebenden Individualrechte ist zu gewährleisten.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Der Vorstand kann einen Datenschutzbeauftragten bestimmen.

§ 19

Satzungsänderung, Fusion, Auflösung des Vereins

- (1) Nur die Mitgliederversammlung kann die Satzung des Vereins ändern. Jede Satzungsänderung ist in der Tagesordnung anzukündigen. Die zu ändernden Paragraphen sind mit der Überschrift zu bezeichnen. Soll eine weitgehende Neufassung der Satzung erfolgen, so genügt die Ankündigung „Neufassung der Satzung“. Der Wortlaut der geplanten Satzungsänderungen bzw. einer Neufassung der Satzung ist den Mitgliedern über die Homepage des Vereins bekannt zu geben.
- (2) Die Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie wird nach § 71 BGB erst wirksam mit der Eintragung im Vereinsregister.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Sportverein beschließen.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden. Die Auflösungsversammlung muss nach den Maßgaben des § 10 Abs. 4 einberufen werden. Die Tagesordnung hat den Punkt „Auflösung des Vereins“ zu enthalten. In Abweichung von § 10 Abs. 4 ist die Auflösungsversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung ist zwingend geheim durchzuführen. Die Auflösungsversammlung wählt den oder die Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mosbach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports in Mosbach zu verwenden hat.



§ 20

Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.07.2021 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 19.04.2013 tritt am selben Tage außer Kraft.
- (2) Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung vom 23.07.2021 können bereits nach Maßgabe dieser neuen Satzung durchgeführt werden.
- (3) Sollte das Registergericht Änderungen oder Ergänzungen einzelner Satzungsbestimmungen verlangen, so wird der Vorstand ermächtigt, diese eigenständig zu beschließen, um dadurch eine Eintragung der neuen Satzung im Vereinsregister sicherzustellen. Solche vom Vorstand beschlossene Änderungen oder Ergänzungen sind den Mitgliedern über die Homepage des Vereins bekannt zu machen.

Im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wurde die Satzung am 10.12.2021 den Hinweisen des Registergerichts Mannheim folgend angepasst.

Mosbach, den 10. Dezember 2021